



Elterninformation Corona 7.09.2020

Liebe Eltern, liebe Kinder und Jugendliche,

Die Sommerferien sind zu Ende und nächste Woche startet die Schule das erste Mal seit nunmehr sechs Monaten! im Regelbetrieb. Für Kindergärten und Schulen gibt es umfangreiche Hygienepläne, die dafür sorgen sollen, dass der Regelbetrieb auch aufrechterhalten werden kann.

Für die Kitas wurde in Zusammenarbeit mit Kinder- und Jugendärzten ein Leitfaden für die Betreuung von Kindern mit Erkältungssymptomen entwickelt, der seit dem 1. September gilt. Dieser Leitfaden und eine gute, vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Eltern erkrankter Kinder, den Erziehern und Erzieherinnen und den Kinderärzten sind wichtig, um die kommende Infektsaison im Coronajahr gut zu meistern.

Nach den Herausforderungen durch den Lockdown im Frühjahr soll jetzt alles daran gesetzt werden, dass die Kitas ohne Gefahr für Kinder, Angehörige oder Mitarbeiter im Regelbetrieb geöffnet haben können. Eltern von Kindern mit geringfügigen Infekten dürfen die Betreuung weiter in Anspruch nehmen. Ebenso sollen Kinderarztpraxen nicht durch die Vorstellung von fast symptomfreien Kindern verstopft werden, falls jedes Kind zu Wiederezulassung ein Attest benötigt. All diese Themen werden im „Leitfaden für die Betreuung von Kindern mit Erkältungssymptomen in der Kindertagesbetreuung“ des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit besprochen. Teil dieses Leitfadens ist eine sehr gute Elterninformation, die wir Ihnen auf diesem Wege zukommen lassen möchten.

Liebe Eltern, liebe Sorgeberechtigte,

mit diesem Informationsblatt erhalten Sie Hinweise und Umsetzungsempfehlungen aus dem Leitfaden zum Umgang mit Kindern mit Erkältungssymptomen. Die Maßnahmen wurden gemeinsam vom Bayerischen Landesamt für Lebensmittelsicherheit und Gesundheit sowie Kinder- und Jugendärzten und Allgemeinmedizinern im Benehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege und dem Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales erstellt. Ziel ist es, den Regelbetrieb von Kindertageseinrichtungen zu ermöglichen und mit vorsorgenden Maßnahmen Ausbrüche von SARS-CoV-2 zu verhindern. Dazu ist es notwendig, Atemwegsinfektionen durch übliche virale Erreger von denen hervorgerufen durch SARS-CoV-2 zu unterscheiden. Der beste Schutz ist ein niedriges Infektionsgeschehen in der Region. Hierzu kann jeder einzelne der Gesellschaft einen großen Beitrag zu leisten. Auch Sie als Eltern bzw. Sorgeberechtigte. Wir alle tragen gemeinsam die Verantwortung, dass Kinder ihre Einrichtungen ohne einschneidende Unterbrechungen zum Wohle der Kinder- und Familiengesundheit besuchen können.

A) Was sind die Aufgaben von Ihnen als Eltern bzw. Erziehungsberechtigte?

- Tragen Sie zu einem niedrigen Infektionsgeschehen in der Region bei, indem Sie die Hygieneregeln einhalten. Vermeiden Sie Massenveranstaltungen und bewahren Sie den notwendigen Mindestabstand.

- Verwenden Sie die Corona App.
- Bringen Sie Ihr Kind nicht in eine Betreuungseinrichtung, wenn
- Ihr Kind krank ist und folgende Krankheitszeichen hat: Fieber ab 38 Grad, Durchfall, starke Bauchschmerzen, Husten oder
- Wenn Sie oder das Kind Kontakt zu SARS-CoV-2-positiven Person hatten,
- Wenn Sie als Erwachsener Symptome einer CoVID-19 Erkrankung haben (Husten, Fieber, Geschmacksstörung)
- Die Verantwortlichen der Einrichtung prüfen anhand definierter Kriterien, ob eine Gefährdung und damit ein Grund für den Ausschluss in der Einrichtung besteht
- Durch Ihre Unterschrift auf einem von der Einrichtung ausgehändigtem Formular bestätigen Sie, dass Sie die Vorgaben kennen und befolgen und Ihr Kind ohne Gefahr für sich und andere in die Einrichtung kommen kann.
-

B) Was sind die Aufgaben der Verantwortlichen der Kindertagesbetreuung?

- Die Verantwortlichen der Kindertagesbetreuung sind verantwortlich, eine Art Eintrittskontrolle durchzuführen. Dies ist notwendig, um sicherzustellen, dass ausschließlich gesunde Kinder die Einrichtung besuchen und damit das Risiko für einen Ausbruch minimiert wird. Gleichzeitig soll durch diese Maßnahme der Regelbetrieb für alle aufrechterhalten werden. Leitfaden zum Umgang mit Kindern mit Erkältungssymptomen in Kindertageseinrichtungen, 2020-08-12 26
- Sollte der Zutritt verweigert werden, erhalten Eltern das ausgefüllte Formular „Ausschluss Betreuung in der Gemeinschaftseinrichtung“. Sie erhalten die Empfehlungen, Kontakt zu ihrem Kinder- oder Hausarzt aufzunehmen.

C) Was sind die Aufgaben des Arztes?

- Der Arzt führt eine individuelle Risikoeinschätzung durch und entscheidet, ob das Kind aufgrund der Symptome und Hinweise in der Praxis vorstellig werden muss.
- Der Arzt trifft die Entscheidung, ob ein Abstrich und ein Test auf eine SARS-CoV-2 Infektion erfolgen muss.
- Der Arzt trifft weitere Entscheidungen im Sinne der Notwendigkeit einer symptomatischen Behandlung.
- Der Arzt stellt ggf. ein Attest zur Vorlage in der Einrichtung aus.
- Dieses ist gebührenpflichtig. Die Kosten sind von den Eltern/Sorgeberechtigten zu tragen.

Noch einige FAQs:

5. Mein Kind hatte morgens Krankheitszeichen, wie Husten und Schnupfen und nur ganz leichtes Fieber. Ich muss zur Arbeit und habe keine Betreuung für mein Kind. Darf ich das Kind in die Einrichtung bringen, weil es eigentlich nicht „wirklich krank“ wirkt? Nein, im Sinne der Gesamtverantwortung für die Gesellschaft und auch in Hinblick auf das Gesundheitsgeschehen, sollten Sie verantwortungsvoll handeln. Bringen Sie die Erzieher nicht in die schwierige Situation, entscheiden zu müssen, ob das Kind abgeholt werden muss. Die Einrichtungen können nur dann offenbleiben, wenn auch die Eltern durch Verantwortung mit unterstützen. Ihr Kind wird in zwei, drei Tagen wieder ganz fit sein und die Einrichtung kann dadurch kontinuierlich geöffnet bleiben.

6. Dürfen die Verantwortlichen der Kindertagesbetreuung Ausnahmen machen, aufgrund von individuellen Problemen in Einzelfällen? Nein. Die Verantwortlichen müssen sich an die Vorgaben der Ministerien halten. Es ist nachvollziehbar, dass es schwierige Situationen gibt. Vermeiden Sie jedoch

im Sinn von allen Diskussionen mit den Verantwortlichen der Einrichtungen, da sich diese an die Vorgaben halten müssen. Nur im gemeinsamen Sinne können Ausbrüche und damit die Schließung von Kindertagesbetreuungen verhindert werden.

7. Wann ist ein Besuch der Kindertagesbetreuung wieder möglich? Bei gutem Allgemeinzustand und mindestens 48 Stunden nach Abklingen der Symptome und Fieberfreiheit. Eine Wiederezulassung ist ohne ärztliches Attest möglich.

Quelle: Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit

Zusammengefasst heißt das alles: Eigentlich gilt das Gleiche wie in jeder Infektsaison: Ein krankes Kind gehört nach Hause und bleibt dort, bis es wieder ganz gesund ist. Ein Kind mit Schnupfen darf in die KiTa. Ein Kind mit einem einfachen Schnupfen muss nicht (muss nie; darf immer) in der Praxis vorgestellt werden (es sei denn, Sie benötigen eine Bescheinigung für den Arbeitgeber). Dieser Leitfaden richtet sich an Eltern von Kindergartenkindern, gilt aber selbstverständlich auch für Eltern von Schulkindern. Die Richtlinien für den Unterrichtsausschluss und die Wiederezulassung von erkrankten Kindern sind im umfangreichen Rahmen-Hygieneplan für die Schulen beschrieben.

„Nach den Ergebnissen der am Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) eingerichteten Fach-Arbeitsgruppe zur Erarbeitung eines Konzepts über den Umgang und die Testung von Schülern mit respiratorischen Symptomen gilt hierzu Folgendes:

- Bei leichten, neu aufgetretenen Symptomen (wie Schnupfen und gelegentlicher Husten) ist ein Schulbesuch erst möglich, wenn nach mindestens 24 Stunden (ab Auftreten der Symptome) kein Fieber entwickelt wurde. Betreten Schüler in diesen Fällen die Schule dennoch, werden sie in der Schule isoliert und – sofern möglich – von den Eltern abgeholt oder nach Hause geschickt. Hiervon kann im Bereich der Grundschulen/Grundschulstufen der Förderzentren abgewichen werden (analog den Kindertagesstätten). Dies bedeutet, dass in Stufe 1 und 2 (vgl. unten unter 1.) diese Kinder mit milden Krankheitszeichen wie Schnupfen ohne Fieber oder gelegentlichem Husten weiterhin die Schule besuchen dürfen.

- Kranke Schüler in reduziertem Allgemeinzustand mit Fieber, Husten, Hals- oder Ohrenschmerzen, starken Bauchschmerzen, Erbrechen oder Durchfall dürfen nicht in die Schule. Die Wiederezulassung zum Schulbesuch nach einer Erkrankung ist in Stufe 1 und 2 erst wieder möglich, sofern die Schüler nach mindestens 24 Stunden symptomfrei (bis auf leichten Schnupfen und gelegentlichen Husten) sind. In der Regel ist in Stufe 1 und 2 keine Testung auf Sars-CoV-2 erforderlich. Im Zweifelsfall entscheidet der Hausarzt/Kinderarzt über eine Testung. Der fieberfreie Zeitraum soll 36 Stunden betragen.“

In diesem Hygieneplan ist auch die Maskenpflicht für Schüler ab der 5. Klasse in den ersten 9 Schultagen verankert. Wir wissen, dass einige Schüler (und wohl noch mehr Eltern) diese Maskenpflicht als lästig oder unnötig empfinden. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist aber in diesen ersten beiden Schulwochen ein wichtiges Instrument, um den Regelschulbetrieb ohne die Gefahr eines Ausbruches von COVID-19 an einer weiterführenden Schule zu starten. Daher motivieren Sie bitte Ihre Kinder den Mund-Nasen-Schutz zu tragen und üben Sie den richtigen Umgang damit. Bitte denken Sie auch an Wechselmasken für einen langen Unterrichtstag, oder im Falle einer Verschmutzung. Es mag für die Kinder in den ersten Tagen etwas „nervig“ sein, das „Ding“ zu tragen, aber man gewöhnt sich daran und dann passt´s auch wieder!

Bleibt gesund!

Euer Praxisteam Steppberger